



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS NF 3 (S. 15-41)
Titel	Beschluß des Kleinen Raths vom 22. Hornung 1823, enthaltend eine Instruction für die Herren Quartierhauptleute.
Ordnungsnummer	
Datum	22.02.1823

[S. 15] Der von der Lbl. Militär-Commission mit ihrer Weisung hinterbrachte Entwurf einer Instruction für die Herren Quartierhauptleute wurde sorgfältig geprüft und in allen Theilen mit dem Inhalt und Sinne des Militärgesetzes übereinstimmend und zweckmäßig befunden, daher, unter Verdankung der sorgfältigen Bemühungen der Lbl. Militär-Commission, genehmigt, und beschlossen, solchen, wie er im Protokoll S. 168–193. enthalten ist, als Obrigkeitliche Verordnung durch den Druck emaniren, so wie auch der Gesetzessammlung einverleiben zu lassen.

Instruction für die Herren Quartierhauptleute.

Der Kleine Rath, welcher wahrgenommen, daß mehrere, zwar in ihren allgemeinen Hauptbestimmungen sehr deutlich abgefaßte Gesetzesarti- // [S. 16] kel über die Militär-Organisation des Standes Zürich vom 13. Christmonath 1816, von einigen Militär- und andern Beamten dennoch in ihrer theilweisen Anwendung von Zeit zu Zeit verschiedentlich ausgelegt und behandelt worden, hat, auf den dießfälligen Bericht und Antrag der L. Militär-Commission für zweckmäßig erachtet, den wahren Sinn und die Absicht mehrerer dieser gesetzlichen Bestimmungen in einer zum Behuf allgemeiner Kenntniß dem Druck zu übergebenden Auseinandersetzung des nähern erläutern zu lassen, und sodann dieselbe den sämtlichen Herren Quartierhauptleuten als eigentliche, genau zu befolgende Instruktion und Anleitung in die Hände zu legen, in der sichern Erwartung, es werde dadurch für die Zukunft jedem Mißverständniß vorgebogen, möglichste Gleichförmigkeit in die dießfällige Anordnung militärischer Verrichtungen und zugleich auch hier und da, mehr zweckmäßiger Erfolg bey kräftiger Handhabe dieser Instruction erreicht werden.

§. 1.

In Uebereinstimmung mit dem §. 21. des Militärgesetzes, soll niemand unter irgend einem Vorwand noch Umständen zum Militärdienst eingeschrieben oder angehalten werden, bevor er das // [S. 17] 19. Altersjahr angetreten hat, und zu dem ersten Bundesauszug darf keiner eintreten, der nicht jenes Jahr erweislich zurückgelegt hat. Es ist daher alle jüngere Mannschaft, selbst wenn sie sich freywillig stellen wollte, abzuweisen. Einzig ist der Militär-Commission überlassen, für junge Leute, welche sich durch Fähigkeiten und Verhältnisse zu Officierstellen eignen, schickliche Ausnahmen hievon zu machen.



§. 2.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche noch nicht zum heil. Nachtmahl unterwiesen sind, sollen an den Sonntagen, wo sie diesen Unterricht selbst genießen, des Exercirens und aller militärischen Verrichtungen entlassen seyn, und wenn sie während der Zeit ihres Unterrichtes zum heil. Nachtmahl, zur Instruktion in die Caserne einberufen würden, so hat der respektive Herr Seelsorger lediglich dem Herrn Commandanten des betreffenden Corps vom ersten Bundesauszuge von jenem Verhältnisse Anzeige zu machen, worauf sodann das aufgebotene Individuum entlassen, und auf eine andere Zeit in Dienst berufen werden wird.

§. 3.

Im Monath Hornung eines jeden Jahrs sollen sich die Herren Quartierhauptleute in allen Ge- // [S. 18] münden ihres Quartier-Bezirks sorgfältig nach den aus fremden Kriegsdiensten zurückgekommenen Officieren, Unterofficieren und Soldaten erkundigen, und dem betreffenden Herrn Kreis-Inspector unverzüglich ein umständliches Rahmensverzeichnis derselben eingeben, der ihnen sodann weitere Weisung ertheilen wird, welche Kantonal-Militärdienste solche in einem, ihrem bekleideten Rang angemessenen Grade zu leisten haben.

§. 4.

Solche Militärpflichtige, die sich ihres Berufes halben, z. B. als Studirende, Handlungsdienner, Gesellen und Knechte, oder auch sonst in andern Verhältnissen außer ihrer ursprünglichen Heimathsgemeinde aufhalten, ohne daselbst als eigentliche Ansaßen betrachtet zu werden, sollen zwar, laut §. 114., an dem Orte ihres jeweiligen Aufenthaltes die gesetzlichen Epereir- und Schießtage erfüllen, und sind dazu von den Herren Quartierhauptleuten und Exermeistern unnachlässlich anzuhalten. Hingegen müssen sie, zufolge §. 35, den übrigen Militär-Verpflichtungen in dem Quartier ihres Heimathortes ein Genüge leisten.

Diese bestehen:

- a. In persönlicher Beywohnung bey der Früh- // [S. 19] lings-Vereinigungs- und bey der Herbstmusterung.
- b. In Beywohnung entweder in Person oder durch Bevollmächtigten bey dem Ziehen des Looses zum ersten Bundesauszug, zumahl auch in Abwesenheit eines dießfalls Pflichtigen, das Loos dennoch durch irgend jemand andern, den der Herr Quartierhauptmann dazu beauftragen wird, für ihn gezogen werden, und das Ergebniß gesetzliche Kraft haben soll.
- c. In Leistung des Beytrags an die Montirungs-Cassa.

§. 5.

Unter den im §. 46. des Militärgesetzes bezeichneten Ausnahmen von jeder persönlichen Militär-Dienstleistung, sind auch die an öffentlichen Schulen wirklich stationirten Lehrer begriffen.

Diese Ausnahmen und gänzliche Dispensation haben gleichfalls diejenigen Schul-Adjuncte zu genießen, welche von dem Erziehungsrathe selbst hierzu ernannt worden sind. Andre Schulgehülfen hingegen, die etwann da oder dort für kürzere oder längere



Zeit zu allfälliger Aushilfe angestellt seyn möchten, sind nichts desto weniger zu Leistung jeder militärischen Dienstpflicht ohne anders // [S. 20] anzuhalten, so lang ihnen die directe Ernennung des Erziehungsraths selbst abgeht.

Auch die Vorsinger und Sigristen bleiben fernerhin aller Dienstpflicht unterworfen.

§. 6.

Die Militär-Commission wird je nach Maßgabe der Umstände, Gebrechliche und an ihrer Gesundheit Leidende, auf das dießfällige Befinden der Lbl. Wundgeschau, wie bis anhin entweder in ein anderes, ihren körperlichen Kräften angemessenes Corps versetzen, oder auch gänzlich entlassen; jedoch kann weder die Versetzung noch die gänzliche Entlassung von irgend einem Militär- oder Civil-Beamten, sondern ausschließlich nur von der Militär-Commission ausgesprochen werden.

§. 7.

Da häufig bemerkt worden, daß hier und da bey den Ausloosungen zum ersten Bundesauszug, bey welchen nach deutlicher Anleitung des Gesetzes, auf eine unparteyische Weise, ohne Begünstigung oder Benachtheiligung irgend eines betreffenden Milizpflichtigen zu Werke gegangen werden soll, diejenigen Ausnahmen, welche das frühere, nun nicht mehr in Kraft bestehende Militär-Reglement vom 19. May 1813 in Betreff derjenigen aus- // [S. 21] spricht, welche elternlos sind, und beweisen können, daß sie als Familienvater einem Hauswesen oder Gewerbe vorstehen, – jetzt noch häufig in Anwendung gesetzt wird: so wird anmit auf diesen Mißbrauch aufmerksam gemacht, obiger frühere Gesetzesartikel anmit als gänzlich aufgehoben erklärt, und den Herren Quartierhauptleuten, so wie auch den Herren Stabs-Officieren des ersten Bundesauszuges die Anweisung ertheilt, durchaus keine andern dießfälligen Ausnahmen zuzugeben, als diejenigen, die am Ende des §. 46. pag. 28. unter a. b. c. und 6. des Militärgesetzes von 1816. des deutlichsten ausgesprochen und bezeichnet sind.

§. 8.

Entehrende Strafen, die, laut §. 47. des Militärgesetzes, Unfähigkeit zum Militärdienst zur Folge haben, sind:

- a. Ausstellung am Pranger.
- b. Ausstäupung.
- c. Brandmarkung.
- d. Kettenstrafe.

Civil-Arrest hingegen und correctionelle körperliche Züchtigungen ziehen diese gänzliche Unfähigkeit nicht nach sich, wohl aber Entsetzung von Officier- und Unterofficierstellen; jedoch nur durch den Ausspruch der Militär-Commission in Bezug auf // [S. 22] erstere, und denjenigen der Herren Corps- und Kreis-Inspectoren über letztere.

§. 9.

Der §. 66. des Militärgesetzes verordnet, daß sich die Herren Quartierhauptleute, welchen in allen Dienstverhältnissen, besonders aber bey Versammlungen des



Quartiers, von den Herren Officieren, Unterofficieren und Soldaten sämtlicher Waffenarten gebührende Achtung bezeugt werden soll, in Sachen, welche die Artillerie, die Cavallerie und die Scharfschützen betreffen, an den resp. Herrn Corps-Inspector, und in solchen, die auf die Infanterie des ersten Bundesauszugs Bezug haben, an den betreffenden Herrn Oberstlieutenant dieses Corps zu wenden haben: in Folge dieser Bestimmungen wird den Herren Quartierhauptleuten zur Pflicht gemacht, von benannten Herren Stabsofficieren auch verschiedene specielle Aufträge anzunehmen, und in Ausübung zu bringen. Dahin gehören:

«Einberufung von Mannschaft zum Garnisons- und Instructions-Dienst in die Hauptstadt.»

«Besammlung der jungen Mannschaft für's Ausloosen zum Dienst beym ersten Bundesauszug.»

«Nachfragen und Auskunftsertheilungen über solche Milizpflichtige, welche unentschuldigt von // [S. 23] Musterungen, oder andern anbefohlenen Dienstverrichtungen ausgeblieben sind.»

«Bezug von Montirungs-Ersatz und auferlegten Bußen.»

«Besorgung von andern allfälligen Dienst- und Administrations-Gegenständen, Corps-Ergänzungen etc.»

Anbelangend die Aufgebote für Musterungen, sollen dieselben einzig von der Militär-Commission selbst ausgehen, oder auch mit ihrer speciellen Bewilligung durch den resp. Herrn Corps- und Kreis-Inspector erlassen werden mögen.

§. 10.

Laut dem §. 74. des Militärgesetzes sollen nicht nur die Aspiranten zu Officierstellen bey der Artillerie, sondern auch diejenigen der übrigen Waffenarten, ehe und bevor sie dazu vorgeschlagen werden, einer Prüfung durch den Inspector des betreffenden Corps, oder durch den Kreis-Inspector unterworfen seyn.

Bey der Cavallerie, den Scharfschützen und bey der Infanterie des ersten Bundesauszuges verbleibt es hierüber fernerhin bey den bestehenden dießfälligen Einrichtungen, und den schicklich und zweckmäßig erachteten Anordnungen der betreffenden Herren Inspectoren. // [S. 24]

Die Aspiranten zu Officierstellen bey der Infanterie-Reserve hingegen sollen sich allervorderst überhaupt mit den Pflichten eines Officiers sorgfältig bekannt machen, und sich diejenigen nöthigen Kenntnisse zu sammeln trachten, die durchaus erforderlich sind, um eine solche Stelle mit Ehren, zweckmäßig und pflichttreu zu bekleiden.

Hierzu wird man vorzüglich durch fleißiges Einstudiren der verschiedenen bestehenden Eydsgenössischen und Kantonal-Militär-Reglements, die jeder Officier sich anschaffen soll, gelangen, und da, wo Zeit und Verhältniß es erlauben, wird ein jeder sehr wohl thun, den praktischen Unterricht irgend eines anerkannt erfahrenen Instructors, und vorzüglich denjenigen des Ober-Instructors in der Hauptstadt nachzusuchen und zu benutzen. Dann aber sollen alljährlich vor Anbeginn der militärischen Uebungen, sämtliche Aspiranten zu Officierstellen bey der Infanterie-Reserve aus allen drey Militärtreifen gemeinschaftlich an einem von den respectiven Herren Kreis-Inspectoren zu bestimmenden Tag, in completer Mont- und Armatur nach der Hauptstadt



einberufen werden, um einerseits in derselben Gegenwart durch den Ober-Instructor der garnisonirenden Truppen eine Prüfung in Bezug auf die besitzenden Kenntnisse in der Soldaten- und Pelotonschule zu bestehen; anderseits aber zu zeigen, daß sie bey Anschaffung ihrer Kleidung, Bewaffnung und Ausrüstung, ganz den hierüber ausgestellten reglementarischen Verordnungen schuldiges Genüge geleistet, und sich keinerley willkührliche Abweichungen von denselben erlaubt haben. – Erst nach einer solchen befriedigend abgelaufenen Prüfung, wird alsdann die Brevetirung aller neu angehenden Officiere der Infanterie-Reserve vor sich gehen.

§. 11.

Die Herren Quartierhauptleute werden besonders auch auf den §. 78. des Militärgesetzes aufmerksam gemacht, und aufgefordert, nicht zuzugeben, daß die Hauptleute der Infanterie-Compagnien ihres Quartiers, Ernennungen zu Unterofficiers- und Corporalstellen ohne ihr Vorwissen vornehmen; auch sollen diese Wahlen zur Kenntniß des Herrn Kreis-Inspectors gebracht, und nach der gesetzlichen Bestimmung dieses Artikels ohne anders seiner Genehmigung unterworfen werden, damit derselbe über das Bedürfniß solcher Ernennungen, und über die Zweckmäßigkeit der getroffenen Wahlen selbst, je nach Maßgabe der Umstände entscheiden könne.

§. 12.

Zu nöthiger Erläuterung der §. 85. 87. und 88. // [S. 26] des Militärgesetzes, wird hiermit verordnet, daß zwar allerdings alle bey den Freycompagnien eingeschriebene Mannschaft, vom Feldwaibel abwärts, gehalten seyn soll, sich mit einem ordonanzmäßigen Rock, Tschako, Halsbinde, und einem Paar langen weißen, oder ungebleichten, (nicht aber anders gefärbten,) zwilchenen Ueberhosen nebst einem Paar Ueberstrümpfe zu versehen. Indeß hat es mit den Beinkleidern die Bewandniß, daß sodann niemandem soll zugemuthet werden, über dieß hinaus sich auch noch ein Paar blautüchene Beinkleider anzuschaffen, als welches Kleidungsstück anmit für die gesammte Infanterie-Reserve, jedoch mit Ausnahme der Herren Officiere, als überflüssig und unnöthig erklärt, und desselben neue Anschaffung des gänzlichen untersagt seyn solle. Würden sich indessen bey den Freycompagnien oder Füsilier-Compagnien noch solche Individuen befinden, die bey Bekanntmachung gegenwärtigen Instruction bereits mit blautüchernen Beinkleidern versehen wären, so mögen sie dieselben an Exercir- und Musterungstagen auch fernerhin tragen, und sollen dann hingegen nicht zu Anschaffung von zwilchenen Ueberhosen angehalten werden, so lange die blauen in gutem Zustand sind, und mit Anstand getragen werden können, indem ein Paar Beinkleider bey der Reserve einweilen vollkommen genügt. // [S. 27]

Gleiche Bewandniß hat es mit denjenigen, die von dem ersten Bundesauszug entlassen werden, und in die Reserve zurücktreten, so lange ihre dort empfangenen blauen Beinkleider sich in anständigem Zustand befinden, woraus sich mithin von selbst ergibt, daß die im §. 85. anbefohlene Unterhaltung der Kleider und Ausrüstung sich keineswegs auch auf die blautüchernen Beinkleider ausdehnen soll. Wer immer bey der Reserve jetzt noch mit weißen Ueberstrümpfen versehen ist, der mag dieselben zu den zwilchenen Ueberhosen fernerhin tragen, hingegen sollen von nun an alle neu anzuschaffenden, von schwarz wollenem Stoff, sey es Tuch oder besonders Ratine, verfertigt werden, indem diese überhaupt zweckmäßiger als die weißen



erfunden, und ohne alles Bedenken, auch gar wohl zu den zwilchenen Ueberhosen getragen werden können.

§. 13.

Die Bestimmung des §. 88. im Militärgesetz, welche zugibt, daß die Mannschaft der Füsilier-Compagnien der Reserve, vom Feldwaibel abwärts, zu keinen weitem Anschaffungen, als der Kopfbekleidung, der schwarzen Halsbinde, eines Paares zwilchener Ueberhosen und eines Paares Ueberstrümpfe angehalten werden solle, bleibt nicht nur fernerhin in Kraft, sondern es wird erwartet, daß // [S. 28] derselben genaue Folge geleistet werde, indem bey diesen Compagnien die vorgeschriebenen vier Kleidungsstücke als vollkommen genügend und hinreichend erachtet werden, und wird dabey auch die Erläuterung gegeben, daß wenn sich noch aufgeschlagene Hüte nach dem Reglement von Ao. 1813. vorfinden würden, dieselben fernerhin so lange getragen werden mögen, als sie sich in anständigem Zustand befinden.

Bey allen diesen Bestimmungen waltet jedoch die Meynung und die Erwartung, daß diejenigen, die aus den Freycompagnien in die Füsilir-Compagnien zurücktreten, ihre allfällig annoch besitzenden übrigen Kleidungsstücke nicht veräußern, sondern auch da so lange tragen, als selbige sich in gutem Zustand befinden; diejenigen, welche von dem ersten Bundesauszug in die Reserve zurücktreten, sind besonders verpflichtet, die daselbst erhaltenen Kaputröcke sorgfältig bezubehalten, und dieselben in Ordnung auf dem Tornister aufgepackt ebenfalls auf alle Musterungen mit sich zu bringen.

§. 14.

Es wird übrigens den Herren Quartierhauptleuten zur besondern Pflicht gemacht, und alles Ernstes die Anweisung ertheilt, mit vorzüglicher Aufmerksamkeit darauf zu wachen, daß die Herren Officiere sowohl als auch die Mannschaft der // [S. 29] sämtlichen Infanterie-Reserve ihres Quartiers, sich weder bey ihrer militärischen Bekleidung, noch bey den ihnen zukommenden Distinctionszeichen, die geringste willkürliche Abweichung von dem unterm 18. Heumonath 1818 emanirten klaren und deutlichen, abseite der Regierung genehmigten Reglement über die Kleidung und Equipirung sämtlicher Militärs des Kantons Zürich, erlauben, und sind sie daher beauftragt, alles, was darüber reglementswidriges zum Vorschein kommen würde, sogleich nicht nur als ungültig zu erklären und wieder abschaffen zu lassen, sondern auch dießfalls Fehlbare zu angemessener Verantwortung und Strafe zu ziehen, zumalen die Herren Kreis-Inspectoren bey ihren Musterungen hierauf ein sorgfältiges Augenmerk richten, alle willkührlichen reglementswidrigen Verzierungen jeder Art, Abweichungen im Schnitt der verschiedenen Kleidungsstücke, Uebertreibung bey den festgesetzten Distinctionszeichen, und überhaupt alles, was immer auch nur im geringsten nicht in Uebereinstimmung mit den bestehenden reglementarischen Vorschriften erfunden würde, ohne anders wegkennen, die Fehlbaren zu wohlverdienter Ahndung ziehen, und auch den betreffenden Herrn Quartierhauptmann für allfällig hierüber getragene Nachsicht verantwortlich machen müßten. // [S. 30]

§. 15.

Da die silbernen Galonnen, welche bisher oben um die Tschakos der Officiere und Unterofficiere als Verzierung getragen wurden, keineswegs weder als Eydsgeössisch angenommenes Distinctionszeichen, noch überhaupt als eine reglementarische

Bezeichnung eines Grades angesehen werden können, die Anschaffung derselben aber kostbar und für manchen einzelnen lästig ist, so sollen von nun an alle neu erwählten Officiere und Unterofficiere, auch alle diejenigen bereits functionirenden, die im Fall sind, sich neue Tschakos anzuschaffen, sich dieser durchaus unnöthigen Zierart enthalten, und Tschakos mit einfachen ledernen, herabgebogenen Deckeln ohne weitere Einfassung weder von Silber noch von Sammt, noch irgend etwas fremdartiges in dieser Beziehung, ganz denjenigen der Soldaten ähnlich, tragen; auch werden die Herren Quartierhauptleute eingeladen, möglichst dahin mitzuwirken, daß die jetzigen Officiere und Unterofficiere ihre bisher getragenen silbernen Galonnen, da wo die Beschaffenheit des Tschakos es erlaubt, freywillig bey Seite legen, und sich dadurch der gewünschten Einfachheit und Bescheidenheit anschließen.

§. 16.

Die Herren Quartierhauptleute werden unab- // [S. 31] läßig ihr vorzügliches Augenmerk auf die Verbesserung und allmähliche Vervollkommnung der Bewaffnung richten, und diesem höchst wichtigen Gegenstand ihre ganze Aufmerksamkeit widmen. Sie werden daher bey allen Versammlungen ihrer unterhabenden Mannschaft, denen sie en chef in Person beywohnen, es sey nun in einzelnen Abtheilungen oder mit ganzem Quartier, allervorderst eine, so viel die Zeit und die übrigen Geschäfte es erlauben, möglichst genaue und specielle Inspection besonders der Feuegewehre vornehmen, vorfindendes Mangelhafte ahnden, den Befehl zur Reparatur ertheilen, und die betreffenden Individuen verzeichnen, um sich bey nachheriger Inspektion zu überzeugen, ob ihrer Ordre Genüge geleistet worden sey. Im entgegengesetzten Fall soll ohne Nachsicht Ahndung und Buße eintreten; die nähmliche Aufmerksamkeit ist den Patrontaschen zu widmen, welche sich in vielen Quartieren keineswegs in unklagbarem Zustand vorfinden, und daher zu trachten, daß die Verbesserung dieses wichtigen Ausrüstungsgegenstandes nach und nach möglichst vorwärts schreite.

Alle Reparaturen an den Gewehren sollen ausschließend nur von gelernten Büchsenmachern verfertigt, nach dem von der Militär-Commission angenommenen Tarif, bezahlt, und durchaus nicht // [S. 32] geduldet werden, daß Schlosser, Schmiede oder andere Handwerker sich mit dergleichen Reparaturen abgeben, und zwar bey ernstlicher Ahndung und Buße, sowohl gegen den unbefugten Arbeiter, als gegen denjenigen, der sich an ihn gewendet haben wird, als worüber indeß die unterm 27. November 1821. von dem Kleinen Rath erlassene, den Herren Quartierhauptleuten und sämtlichen Exercirmeistern mitgetheilte gedruckte Verordnung für die Büchschmiede, nähere Anleitung ertheilt.

§. 17.

Einer der wichtigsten Gegenstände der Ausrüstung ist unstreitig der Tornister (Habersack), in dessen Ermanglung oder allfällig schlechtem Zustande, der Soldat mit den bey sich zu führenden unentbehrlichen Ausrüstungsgegenständen in die größte Verlegenheit geräth, und den gänzlichen Verlust und das schnelle Verderben derselben unausweichlich zu gewärtigen hat. Da nun diese Tornister in den meisten Quartieren sich zur Zeit annoch in höchst mangelhaftem, ja wohl häufig in gänzlich unbrauchbarem Zustand befinden, so werden die Herren Quartierhauptleute [recte: Quartierhauptleute] sich beförderlich bestreben, hierüber, besonders bey den Freycompagnien, die so nöthige Verbesserung zu erzwecken, und diejenigen

Individuen, die mit // [S. 33] unbrauchbaren und allzu mangelhaften Habersäcken erscheinen, dazu anhalten, sich dergleichen, und keine andern, anzuschaffen, als solche, wie sie im Kleiderreglement vom 18. Heumonath 1818. pag. 8. vorgeschrieben sind.

§. 18.

Der §. 113. im Militärgesetz verordnet bereits, daß die Waffenübungen der Infanterie an den Sonntagen um 3 Uhr des Nachmittags ihren Anfang nehmen sotten. Dieser gesetzlichen Bestimmung, welche bisanhin nicht in allen Quartieren gleichförmig befolgt worden zu seyn scheint, wird anmit die Erläuterung gegeben, daß früher als um drey Uhr Nachmittags keine Trommel gerührt, keine Trompeten geblasen, und überhaupt kein Zusammenruf der Truppen, er bestehe nun worin er wolle, Statt haben, auch keine militärischen Musikübungen, oder andere militärische Verrichtungen irgend einer Art vorgenommen werden sollen. Eben so ist alles Ernstes untersagt, dergleichen Uebungen oder Exercitien an Werktagen oder etwa gar des Sonntags Vormittags in der Frühe vorzunehmen.

Hingegen sind die Exercirmeister nicht nur befugt, sondern wirklich pflichtig, mit dem Schlag drey des Nachmittags ihre Mannschaft, es sey nun // [S. 34] durch Trommelschlag, oder auf andere gewohnte militärische Art, unverzüglich zu besammeln, dieselbe drey volle Stunden bis sechs Uhr Abends unter dem Gewehr beysammen zu behalten und zu beschäftigen wie folgt.

§. 19.

Der Exercirmeister wird den Anfang mit dem Verlesen der Mannschaft machen, hierbey besonders auch auf alle diejenigen achten, von denen der §. 114. handelt, nähmlich auf solche, die eigentlich keine Quartiers-Angehörige sind, sondern sich nur für kürzere und unbestimmte Zeit im Quartier aufhalten, als Studirende, Handlungsdiener, Gesellen, Knechte und so fort, denen zu ihrer Erleichterung das Gesetz erlaubt, ihre pflichtmäßigen Exercirtage an dem Ort auch ihres nur einstweiligen Aufenthaltes zu leisten; auf die Quartier- und Exercir-Register gehören dann auch ohne anders alle diejenigen im gesetzlichen Dienstalder befindlichen, aus fremden Kriegsdiensten verabschiedeten und heimgekehrten Kantonsangehörigen, und sind dieselben desnahen zu Befolgung der bestehenden militärischen Verordnungen gleich allen andern Milizpflichtigen anzuhalten. Die Abwesenden jeder Classe müssen sorgfältig verzeichnet werden, damit sie zu der gehörigen Ahndung und Buße gezogen werden können. // [S. 35]

Hierauf wird er jedesmahl eine genaue Inspection, besonders der Waffe, dann auch über die Reinlichkeit der gesumnten Mannschaft vornehmen, und zu diesem Endzweck sich jedes einzelne Gewehr abgeben lassen, dasselbe genau untersuchen, den Inhaber auf abfällige Mängel oder Nachlässigkeit aufmerksam machen, Reparatur und Verbesserung strenge anbefehlen, und den Betreffenden verzeichnen, damit derselbe das künftige Mahl, wenn nicht Folge geleistet worden wäre, zur Verantwortung und Strafe gezogen werden könne. Alle übrigen entdeckten Fehler, Nachlässigkeiten und Unsäuberlichkeiten, wird er ebenfalls ahnden, und im Wiederholungsfalle büßen, alles unter Anzeige an den Herrn Quartierhauptmann.



Bey den gewöhnlichen sonntäglichen Exercitien, (wo nicht mehrere Exercirplätze zusammengezogen werden) ist der Mannschaft, welche Caputröcke besitzt, bewilligt, dieselben zu tragen, die übrige hingegen mag allfällig in zwilchenen oder andern Ueberröcken erscheinen.

§. 20.

Auf dem Exercirplatze selbst wird der Exercirmeister seine Mannschaft, für deren zweckmäßige Instruction und Disciplin er verantwortlich ist, je nach ihren Fähigkeiten in zwey Classen abtheil- // [S. 36] len; in die erste Classe gehört die geübtere, in die zweyte die minder geübte Mannschaft; die Instruction der einen dieser beyden Classen kann er einem auf dem Exercirplatz anwesenden geschickten Officier oder Unterofficier übertragen, wobey ihm jedoch zur besondern Pflicht gemacht ist, die Instruction der jüngern Mannschaft, oder der Recruten, nicht aus den Augen zu verlieren.

§. 21.

Beyde Classen werden, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten, nach dem bestehenden Eydsgenössischen Exercir-Reglement, und ohne alle Abweichung von demselben, in den Handgriffen, dem Feuern, dem Marschiren, und in den Schwenkungen geübt, und nicht eher entlassen, als um 6 Uhr des Abends, wobey nur wenige Ruhe-Pausen, höchstens alle drey Viertelstunden eine, die nie länger dauern darf, als eine halbe Viertelstunde, vorgenommen werden soll. – Um 6 Uhr wird sodann ein nochmahliges Verlesen vorgenommen, um zu erproben, ob sich etwann keiner während den Ruhe-Pausen heimlich von dem Exercirplatze entfernt habe, und hierauf die Mannschaft, unter Erinnerung an anständiges Betragen auf dem Heimwege, entlassen, auch an den besondern, ausschließlich dem Unterricht der Recruten gewidmeten // [S. 37] Exercirtagen sollen alle diese Bestimmungen genau befolgt werden.

§. 22.

An den drey letzten jährlichen Exercirtagen sotten, nachdem beyde Classen eine Stunde lang absonderlich exercirt worden, dieselben zusammengezogen, und nach Maßgabe der Stärke der Mannschaft und des Exercirplatzes in den Evolutionen geübt werden, wobey die anwesenden Officiere als Pelotons- und Zugs-Commandanten eintreten, und derjenige Officier das Commando übernimmt, welchen der betreffende Kreis-Inspector alljährlich unter den Officieren des Exercirplatzes zu diesem Behuf bezeichnen wird.

§. 23.

Sämtlichen zu dem Quartier brevetirten Officieren ist zur Pflicht gemacht, diesen sonntäglichen Uebungen beyzuwohnen, wenn nicht sehr gültige Gründe und wichtige Abhaltungen es ihnen etwann zur Seltenheit unmöglich machen; da aber eine möglichst gleichförmige Vertheilung derselben auf sämtliche Exercirplätze sehr wünschbar ist, so wird der Herr Quartierhauptmann im Frühjahr, vor Anfang der Exercitien, einem jeden Officier seines Quartiers denjenigen Exercirplatz anweisen, den er den Sommer über zu besuchen hat, hierbey aber möglichste Rücksicht auf den Wohnort nehmen. // [S. 38]

Die specielle Aufsicht über die gesammten sonntäglichen Exercitien, ist unter der Leitung des Herrn Quartierhauptmanns ganz besonders dem Herrn Major des

Quartiers übertragen, der hierin eine der Hauptpflichten seines Grades wahrzunehmen hat. Er soll sich daher an keinen besondern Exercirplatz des Quartiers vorzugsweise binden, sondern bald den einen, bald den andern, und wenn es die Entfernung erlaubt, wohl etwann auch zwey an einem Sonntage besuchen, ohne sich vorher anzukündigen: es liegt ihm hierbey ob, dafür zu wachen, daß alle Uebungen reglementsgemäß vorgenommen, die bestehenden militärischen Verordnungen genau befolgt, und gute Mannszucht, Ordnung und Anstand auf den Exercirplätzen gehandhabt werden. Falls er gut finden sollte, da oder dort das Commando selbst zu übernehmen, so steht ihm dieses frey.

§. 24.

Da der §. 117. des Militärgesetzes die Exercirmeister vor ihrer Ernennung zu einer nach Anleitung der Militär-Commission zu leistenden Probe verpflichtet, so soll letztere darin bestehen, daß die Aspiranten zu diesen Stellen, ehe und bevor sie ihre Ernennungsacten erhalten, durch den Ober-Instructor in der Hauptstadt genau geprüft werden, ob sie wirklich alle diejenigen // [S. 39] Kenntnisse besitzen, die zur Ausübung einer solchen Stelle durchaus erforderlich sind. Erst nachdem der Ober-Instructor hierüber einen genügenden Bericht an den betreffenden Kreis-Inspector hinterbracht hat, kann von diesem der Vorschlag an die Militär-Commission eingereicht werden, und von dieser Behörde die Ernennung erfolgen.

Ueber dieß hinaus sollen von nun an jedes Frühjahr, vor Anfang der Exercitien, sämtliche Exercirmeister jedes Militärkreises auf einen beliebigen Tag an einem schicklichen Ort zusammen- berufen, und allda in Gegenwart des Herrn Kreis-Inspectors, durch den Ober-Instructor reglementarisch in allem, was sie hernach auf den Exercirplätzen ihrer Mannschaft beybringen sotten, und vorzüglich in gleichförmigem Commando, und gleichförmiger Behandlung der verschiedenen Gegenstände eingeübt werden, wodurch allein die so nöthige Uebereinstimmung in den Uebungen, und ein zweckmäßiges Resultat erreicht werden kann.

§. 25.

Militärische Aufgebote zu activem (wirklichem) Dienste, Ankündigungen der Musterungen, Aufforderungen zu den Exercitien und zu Ziehung des Looses zum ersten Bundesauszug, und jede andere nöthig werdende Bekanntmachung militärischer Maßregeln und Gegenständen soll, nach // [S. 40] allgemeiner Uebung, ferner wie bisanhin an den Sonntagen des Morgens in den Kirchen nach beendigtem Gottesdienste und abgehaltenem Gesänge vorgenommen werden, jedoch niemals an hohen Fest- und Communionstagen, noch auch an Vorbereitungs-Sonntagen; es Ware denn Sache, daß in außerordentlichen und dringenden Fällen schnelle und keinen Aufschub leidende Bekanntmachungen erforderlich würden, wo dann jedoch nur auf besondern Befehl der Militär-Commission an die betreffenden Militärbeamten auch an Festtagen und Vorbereitungs-Sonntagen die erforderlich gewordenen militärischen Publicationen in den Kirchen verlesen werden müßten. Zu gewöhnlichen, obbemeldten militärischen Bekanntmachungen an denjenigen Sonntagen, die keine Festtage oder Vorbereitungs-Sonntage sind, sind nicht nur die Herren Quartierhauptleute, sondern auch die Exercirmeister für dasjenige, was ihre amtlichen Verrichtungen anbetrifft, jedoch immer mit Vorwissen und unter Genehmigung des Herrn Quartierhauptmanns,



auch in gewissen Fällen die Herren Gemeindammänner nach erhaltenem Auftrag von kompetenter Behörde befugt.

§. 26.

Durch die beynahe in allen Quartieren aufgestellten Feld-Musiken werden dem eigentlichen // [S. 41] wichtigern Militärdienst sehr viele Männer entzogen, und zwar vielmahls solche, die bey Bekleidung von Unterofficier- und Officierstellen dem Vaterlande weit ersprießlichere Dienste zu leisten im Falle waren; auch erwachsen in den meisten Quartieren den Herren Officieren durch den Unterhalt dieser Musiken oft sehr lästige Unkosten und Ausgaben. Es ist desnahen eine allmähliche Reduction dieser Quartier-Musiken, auf eine einzige Kreis-Musik, zum Gebrauch für alle sechs Quartiere desselben, sehr wünschbar.

Um zu diesem Endzweck zu gelangen, sollen die Herren Quartierhauptleute ihre Quartier-Musiken nach und nach so eingehen lassen, daß einsweilen und bis auf weitere Weisung, kein sich bey der Musik ergebender Abgang, bey welchem Instrument er auch eintreten möge, ergänzt werden solle; wo dann späterhin, bey erfolgter allmählicher Verminderung des gegenwärtigen allzuzahlreichen Personale, die Militär-Commission, in Bezug auf allfällige Kreis-Musiken, das weiter Zweckdienliche verfügen wird.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]